

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für den Neuaufschluss des Tagebaus "westlich von Hörblach" zur Kiesgewinnung, Gemarkung Hörblach, Gemeinde Schwarzach am Main, Gemarkung Hörblach, Landkreis Kitzingen durch die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH

Die Firma LZR Lenz-Ziegler-Reifenscheid GmbH plant den Neuaufschluss eines Tagebaus westlich der Ortschaft Hörblach, Gemeinde Schwarzach am Main, Gemarkung Hörblach, Landkreis Kitzingen zur Gewinnung von Kiesen und Sanden.

Der gewonnene Rohstoff wird auf den Werksflächen der Firma LZR in Kitzingen zu marktgängigen Produkten für die regionale Bauindustrie weiterverarbeitet.

Mit dem Neuaufschluss sollen zwei Flächen von ca. 9,76 ha und 5,04 ha (insgesamt ca. 14,80 ha) erschlossen werden. Die Trennung der Flächen begründet sich damit, dass das Vorhabengebiet von einer Gasleitungstrasse durchzogen wird.

Die zu gewinnenden Rohstoffe weisen je nach Lage unterschiedliche Mächtigkeiten auf. Die voraussichtlichen Abbautiefen betragen ca. 1 – 9 m.

Durch den Abbau entsteht im Wesentlichen eine entsprechend tiefe Abbaugrube im Vorhabengebiet. Damit diese Flächen zukünftig wieder für die Landwirtschaft nutzbar sind, wird geplant einen Großteil der Abbauflächen wieder zu verfüllen. Durch die Entnahme von Kies und Sand entsteht ein Leervolumen, welches lediglich durch die Annahme von Fremdmassen (unbelasteter Bodenaushub aus z. B. baulichen Maßnahmen) wiederaufgefüllt werden kann.

Der geplante Abbau ist phasenweise als Trocken- bzw. Nassabbau geplant.

Es ist vorgesehen auf einer Fläche von ca. 4,3 ha einen See mit einem dazugehörigen flachen Böschungsbereich anzulegen. Der See selbst hat eine geplante Fläche von ca. 2,8 ha. Über diese Maßnahme soll eine Aufwertung der Flächen für den Artenschutz erfolgen.

Das Vorhabengebiet liegt überwiegend im Vogelschutzgebiet „Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach“ (VSG-6027-471).

Es ist davon auszugehen, dass pro Tag ca. 30 LKW den Tagebau ansteuern werden. Es ergeben sich somit insgesamt ca. 60 Fahrten (Hin- und Rückfahrt). Eine signifikante Mehrbelastung der umgebenden Verkehrsstraßen ist somit unter Einbezug der prognostizierten Zusatzfahrten durch das Vorhaben nicht gegeben.

Der Abbau des Quarzsandes erfolgt mittels Erdbaumaschinen wie Hydraulikbagger in der Trockengewinnung und Langstiel oder PS-Bagger in der Nassgewinnung.

Nach der aktuellen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten vom 27.03.2023 der Region Würzburg ist die Fläche als „Landwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet“ ausgewiesen. Es grenzt zudem an ein „Vorranggebiet für Bodenschätze“. Die Fläche wurde bereits im Zuge der zukünftigen Neuausschreibung des Regionalplans für eine Ausweisung als Vorrangfläche für Bodenschätze vorgeschlagen.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 22.12.2025 (BGBl I. 2025 I Nr. 348), i. V. m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 18.12.2023 (BGBl. 2024 I Nr. 2), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Doppelbuchstabe bb) und dd) der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da eine wesentliche Änderung eines Gewässers erfolgt.

Wesentliches Merkmal des Planfeststellungsverfahrens ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Genehmigungsverfahren – dies bedeutet, dass die Planunterlagen in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, nach ortsüblicher Bekanntmachung ausgelegt werden – und die Durchführung eines sog. Erörterungstermins.

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i. V. m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung – BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Antragsschreiben und dem Erläuterungsbericht:

- Topographische Übersicht, Maßstab: 1: 20.000
- Katasterlageplan, Maßstab 1: 3.500
- Schutzgebietsausweisung, Maßstab 1: 10.000
- Phasenplanung, Maßstab 1: 10.000
- Abtransportstrecke, Maßstab 1: 10.000
- Hydrogeologisches Gutachten
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie
- Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
- spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)
- Natura 2000 – Konkretisierung der Erhaltungsziele
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung – Maintal zwischen Schweinfurt und Dettelbach
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung – Südliches Steigerwaldvorland
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung – Sandgebiete bei Schwarzach, Klein- und Großlangheim
- Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan
- Tabellarische Gegenüberstellung – Eingriff und Kompensation
- Bestands- und Konfliktplan
- Rekultivierungs-/Maßnahmenplan
- Rekultivierungskonzept – Schnitte
- Maßnahmeblätter zur Rekultivierung
- Immissionsschutzgutachten – Schall, Staub, Erschütterungen
- Immissionsschutzgutachten – Treibhausgase
- Verzicht auf Leistungsfähigkeitsuntersuchung

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom **13.02.2026** bis einschließlich **13.03.2026**

- a) bei der Stadt Dettelbach, Luitpold-Baumann-Straße 1 97337 Dettelbach, Zimmer Nr. 11 während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr)
- b) bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern –, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 110 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpwh abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum **13.04.2026** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Dettelbach oder bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerechten Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen,

über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), Unterlagen zum speziellen Artenschutz (saP), diverse Kartierungen / Erfassungen sowie Unterlagen zur Hydrogeologie enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Dettelbach, 03.02.2026

gez.

Matthias Bielek

Erster Bürgermeister

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Stadt Dettelbach unter <https://www.dettelbach.de/amtliche-bekanntmachungen> veröffentlicht. Das dort eingestellte PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.